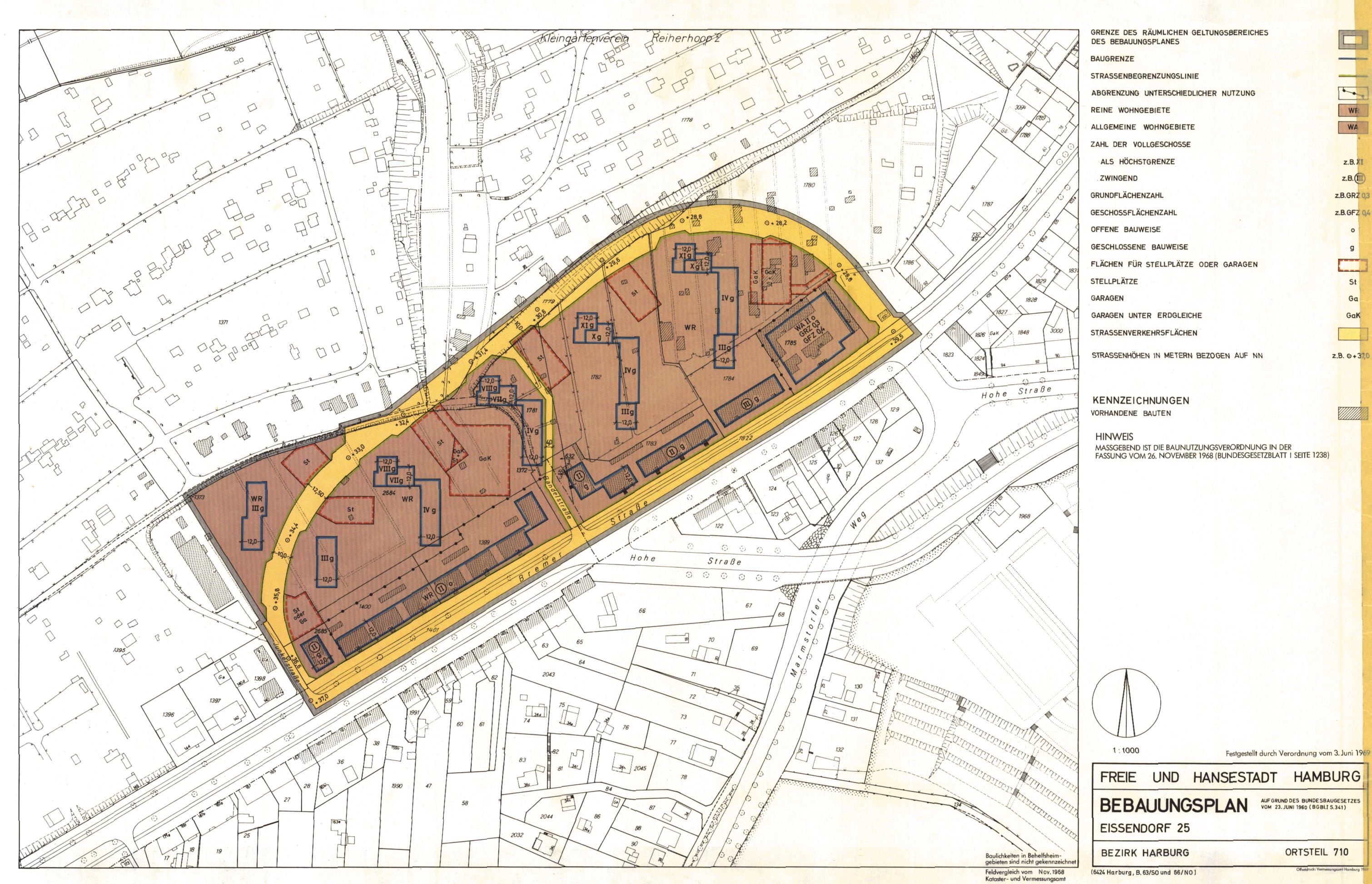
z.B.GRZ 0,3

z.B.GFZ 0,4

z.B. 0+37,0



Archiv Mr. 23376 A

Baubehörde

Landesplanungsamt Homberg 36, Stadthauebrücke 8 Ruf 34 10 08

Verordnung

über den Bebauungsplan Eißendorf 25

Vom 3. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 25 für den Geltungsbereich Junkerstraße — Südwest- und Nordwestgrenze des

Flurstücks 2684, über das Flurstück 1371 der Gemarkung Eißendorf und die Flurstücke 1778 bis 1780 der Gemarkung Harburg zur Bremer Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juni 1969.

Verordnung

zur Anderung der Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte

Vom 3. Juni 1969

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. März 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2138-g) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Satz 2 aufgehoben

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - nicht zugelassene Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte herstellt oder vertreibt,
 - 2. bereitzuhaltende Feuerlöschgeräte nicht in gebrauchsfähigem Zustand erhält,
 - 3. Feuerlöschgeräte selbst oder durch andere nachfüllt oder instand setzt, ohne sicherzustellen, daß die Leistungswerte und technischen Merkmale, die der jeweiligen Typenzulassung zugrunde lagen, gewährleistet bleiben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juni 1969.